



- aem Grenzpunkt Nr. m. aem t-eioseckpunkt „r una dem Grenzpunkt Nr. 31 und den Grenzverlauf *
- B 7 - Begrenzt durch die Verbindungslinie der Feldeseckpunkte „l“ und „m“ und den Grenzverlauf *
- B 8 - Begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen dem Grenzpunkt Nr. 39/2, den Feldeseckpunkten „p“, „q“ und „r“ und den Grenzverlauf *
- B 9 - Begrenzt durch die Verbindungslinie der Feldeseckpunkte „s“ und „t“ den Grenzverlauf * bis zum Grenzpunkt Nr. 572, die Verbindungslinie zwischen dem Grenzpunkt Nr. 072, dem Feldeseckpunkt „v“ und dem Grenzpunkt Nr. 493 und den Grenzverlauf *
- B10 - Begrenzt durch die Verbindungslinie der Grenzpunkte Nr. 12 und Nr. 681 und den Grenzverlauf *
- B11 - Begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen dem Feldeseckpunkt „z“ und dem Grenzpunkt Nr. 623 und den Grenzverlauf *

Beschreibung der Feldesgrenze
 Die Feldesgrenze zwischen den Grenzpunkten Nr. 187 und Nr. 336 der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland folgt in Gebieten außerhalb des grenzüberschreitenden Kaliabbaus der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, in den Gebieten des grenzüberschreitenden Kaliabbaus stellt sie die direkte Verbindung zwischen den festgelegten Feldeseckpunkten/Grenzpunkten dar.

Anlage zur Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum grenzüberschreitenden Kaliabbau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und zu Fragen der Bergbausicherheit im Werra-Kalirevier

